

Rechtsanwalt
HARTMUT RIEHN

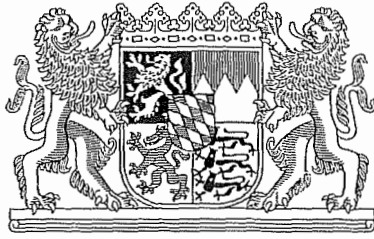
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.
Schiffbauerdamm 5 (Berlin Mitte)
10117 BERLIN

Telefon: 030-20 62 38 28
Fax: 030-20 62 38 29
E-Mail: <mailto:info@nc-klage.de>
Homepage: www.studienplatz-recht.de

NC - AKTUELL

Veröffentlichungsdienst verwaltungs – und verfassungsgerichtlicher numerus clausus
Entscheidungen aller Instanzen

Abdruck



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In den Verwaltungsstreitsachen

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
im Wintersemester 2003/2004

(Antrag nach § 123 VwGO);

hier: Beschwerden der Antragsteller gegen die Beschlüsse des Bayerischen
Verwaltungsgerichts München vom 10. Februar 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Pongratz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller

- Antragsteller -

bevollmächtigt
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Schiffbauerdamm 5, 10117 Berlin,

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin
(WS 2003/2004) Universität Regensburg
(Antrag nach § 123 VwGO);
hier: Beschwerden der Antragsteller gegen den Beschluss des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 16. Dezember 2003,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Dr. Pongratz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller

ohne mündliche Verhandlung am **6. Juli 2004**

folgenden

Beschluss:

- I. Die vorstehend unter ihren Aktenzeichen aufgeführten Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Beschwerden werden zurückgewiesen.
- III. Die Antragsteller tragen die Kosten der Beschwerdeverfahren.
- IV. Der Streitwert für die Beschwerdeverfahren wird je Antragsteller auf 2.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsteller begehren im Wege einstweiligen Rechtsschutzes für das Wintersemester 2003/2004 die vorläufige Zulassung zum Studium der Humanmedizin (Medizin Vorklinik) an der Universität Regensburg (Universität) im ersten Fachsemester. Sie sind der Meinung, dass die in der Zulassungszahlverordnung für Studienanfänger festgesetzten 157 Studienplätze die Aufnahmekapazität der Universität nicht ausschöpfen. Diese Zahl an Studienplätzen entspricht der ursprünglichen Kapazitätsberechnung der Universität vom 1. Februar 2003.

Nach Erlass einer Studienordnung für den ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin legte die Universität unter dem 15. Dezember 2003 eine veränderte Kapazitätsberechnung vor, in der der Curriculareigenanteil der Vorklinik nunmehr 1,8460 (statt bisher 1,8722) beträgt. Auf der Basis dieser Berechnung verpflichtete das Verwaltungsgericht Regensburg den Antragsgegner mit Beschluss vom 16. Dezember 2003 im Wege der einstweiligen Anordnung zur Verlosung von drei weiteren Studienplätzen. Nach der Reduzierung des Curriculareigenanteils der Vorklinik stünden an der Universität 160 Studienplätze zur Verfügung. Im Übrigen sei die Kapazität jedoch zutreffend ermittelt.

Gegen diesen Beschluss wenden sich die Antragsteller mit ihren Beschwerden und verfolgen ihr ursprüngliches Begehren weiter. Zur Begründung kritisieren sie insbe-

sondere die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Stellenbestand der Universität und die Höhe des Curriculareigenanteils der Vorklinik.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten Bezug genommen.

II.

Die gemäß § 93 Satz 1 VwGO zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Beschwerden sind zulässig, aber nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht geht bei seiner Überprüfung der Aufnahmekapazität zu Recht davon aus, dass die Antragsteller nicht glaubhaft machen konnten (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2, § 294 ZPO), dass sie an der Universität im Fach Humanmedizin (Vorklinik) über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hinaus weitere Studienplätze außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beanspruchen können. Insoweit verweist der Senat auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses. Einer weiteren Begründung bedarf es gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO nicht. Die von der Antragstellerseite dargelegten und allein vom Senat geprüften Beschwerdegründe (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) rechtfertigen keine andere Entscheidung.

Grundlage der Kapazitätsermittlung bildet die Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 9. Dezember 1993 (GVBI S. 1079), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2003 (GVBI S. 364). Die jährliche Aufnahmekapazität (vgl. § 2 Abs. 2 KapVO) der Lehreinheit Humanmedizin (vorklinischer Studienabschnitt) wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KapVO in zwei Verfahrensschritten festgestellt. Gemäß §§ 6 ff. KapVO wird die jährliche Aufnahmekapazität zunächst aufgrund der personellen Ausstattung (Lehrangebot) unter Berücksichtigung des Curricularnormwertes CNW (Lehrnachfrage bzw. Ausbildungsaufwand) ermittelt. Anschließend wird dieses Berechnungsergebnis gemäß §§ 14 ff. KapVO anhand weiterer, insbesondere ausstattungsbezogener kapazitätsbestimmender Kriterien überprüft.

Zu der angefochtenen Berechnung ist mit Blick auf das Beschwerdevorbringen folgendes auszuführen:

1. Lehrangebot

a) Die Kritik der Antragsteller an dem der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegten Stellenbestand der Universität und den entsprechenden Lehrdeputaten greift nicht durch.

Die Universität hat in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2004 unter Hinweis auf ihre Personalbewirtschaftungsliste zutreffend ausgeführt, dass bei der Besoldung A 13 zu unterscheiden sei zwischen Akademischen Räten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis, die entsprechend auf A 13-Stellen verrechnet werden, und wissenschaftlichen Hilfskräften mit befristetem Arbeitsverhältnis, die auf C 1-Stellen verrechnet werden. Diese zweite Personengruppe sei der wissenschaftliche Nachwuchs, der gerade promoviert, also die Voraussetzung für die Übernahme in ein befristetes Beamtenverhältnis nach C 1, nämlich die abgeschlossene Promotion, noch nicht erfülle. Diese Personen seien befristete Angestellte, die auf Beamtenstellen (C 1) verrechnet würden, und mit denen vertraglich vereinbart sei, dass bestimmte beamtenrechtliche Kriterien für sie gelten, so z.B. die Vergütung nach A 13. Nach § 4 Nr. 6 c Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) obliege ihnen das gleiche Lehrdeputat wie den wissenschaftlichen Assistenten (C 1), also 4 Semesterwochenstunden (SWS). Aus der Bewirtschaftungsliste gehe hervor, dass es sich um befristete Arbeitsverhältnisse handle, da jeweils das Ende des Arbeitsverhältnisses eingetragen sei. Bei den Akademischen Räten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis sei hingegen kein Ende eingetragen. Diese Handhabung ist aus Sicht des Senats rechtlich nicht zu beanstanden. Auf dieser Basis setzt sich die Universität in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2004 im Detail mit der Kritik der Antragsteller an dem Lehrdeputat auseinander, das die Universität für die einzelnen Institute der Lehreinheit Vorklinische Medizin errechnete. Zudem wird dort klargestellt, dass die Antragsteller eine A 14/A 15-Stelle fälschlich dem Institut für Anatomie zugerechnet haben, obwohl die Stelle sowie der Stelleninhaber der Lehreinheit Biologie zugeordnet sind. Am Institut für Physiologie ist insbesondere die Ermäßigung des Lehrdeputats von Frau Prof. Dr. B. um 2 SWS für ihre Tätigkeit als Studiendekanin und als Studienfachberaterin zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 5 LUFV).

Auch das Lehrdeputat von 7 SWS bei der A 14-Stelle (Dr. M.) am Institut für Biochemie ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Universität hat in ihrer Stellungnahme vom 3. März 2004 zutreffend ausgeführt, dass den akademischen Räten nach § 4 Nr. 4 LUFV ein Deputat von höchstens 8 SWS obliegt. Das Ministerium hatte die

Lehrverpflichtung von Dr. M. bei dessen Einstellung im Jahre 1993 auf 5 SWS festgesetzt; nach der damals geltenden Regellehrverpflichtungsverordnung konnte das Ministerium seine Lehrverpflichtung wegen der Wahrnehmung sonstiger Funktionen neben der Lehrtätigkeit auf 5 SWS ermäßigen (vgl. Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 22.9.1993 Az. IX/8-26/135510). Nach Übertragung der Festsetzungskompetenz für die Lehrverpflichtung der Akademischen Räte auf die Universitäten hat die Universität das Deputat von Dr. M. auf 7 SWS erhöht (Schreiben der Universität Regensburg vom 21.8.1998 Az. II 193-01/3498), obwohl dieser – wie die Universität in einem Parallelverfahren ausdrücklich betonte - nach wie vor die in der Festsetzung von 1993 genannten anderweitigen Dienstaufgaben (wissenschaftliche Mitarbeit am Lehrstuhl, Koordination der Lehraufgaben, Sicherheitsbeauftragter des Instituts, Überwachung und Wartung der apparativen Ausstattung des Instituts, Beschaffungen) wahrnimmt. Im Übrigen schließt sich der Senat bezüglich des Lehrdeputats an den einzelnen Instituten der zutreffenden Darstellung in der Stellungnahme der Universität vom 3. März 2004 an und nimmt darauf Bezug.

b) Was den Dienstleistungsexport angeht, hält der Senat an seiner ständigen Rechtsprechung fest, dass die für die Berechnung des Dienstleistungsbedarfs nach § 11 Abs. 2 KapVO maßgebliche Studienanfängerzahl in den nicht zugeordneten Studiengängen nicht um einen Schwund zu reduzieren ist.

Darüber hinaus hat der Antragsgegner zu Recht darauf hingewiesen, dass sich die Notwendigkeit des angesetzten Dienstleistungsexports aus den Studienordnungen der nicht zugeordneten Lehreinheiten ergibt. Der nach Darstellung des Antragsgegners seither unveränderte Export wurde im Wintersemester 2002/2003 gerichtlich überprüft und blieb unbeanstandet (vgl. z.B. BayVGH vom 11.4.2003 7 CE 02.10130 u.a.). Der Senat sieht keinen Anlass zu erneuter Überprüfung.

2. Lehnachfrage

Nach der Anlage zu § 13 Abs. 1 Satz 2 KapVO ist für medizinische Studiengänge seit dem Wintersemester 2003/2004 ein CNW von 8,2 normativ festgelegt; der Teil-CNW für den vorklinischen Teil beträgt 2,42. Anlass für diese Erhöhung des CNW durch den Bayerischen Verordnungsgeber war die Novellierung des ärztlichen Ausbildungsrechts durch die am 1. Oktober 2003 in Kraft getretene Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl I S. 2405). Ziel der Reform des Medizinstudiums ist insbesondere eine Verbesserung der berufspraktischen Ausbildung, die

u.a. durch eine Einbindung klinischer Inhalte bereits in die erste Ausbildungsphase erreicht werden soll (vgl. BR-Drs. 1040/97, S. 1). So werden gemäß § 2 ÄAppO theoretischer und praktischer Unterricht bereits im ersten Ausbildungsabschnitt verknüpft. Die nach der Intention des Normgebers insbesondere durch erhöhten Praxisbezug beabsichtigte Qualitätsverbesserung der ärztlichen Ausbildung erhöht den Ausbildungsaufwand der medizinischen Fakultäten. Dies bedingt bei gleich bleibenden Mitteln eine Absenkung der Studienanfängerzahlen (vgl. BR-Drs. 1040/97 S. 83), nach vorläufigen Berechnungen um ca. 8 % (vgl. Haage, MedR 2002, 456/457, 461). Etwa in diesem Rahmen bewegt sich auch die Kapazitätsminderung bei der Universität Regensburg, an der nach der Entscheidung des Senats vom 11. April 2003 (7 CE 02.10130 u.a.) im Wintersemester 2002/2003 174 Studienplätze zur Verfügung standen, während nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 16. Dezember 2003 für das Wintersemester 2003/2004 noch 160 Studienplätze vorhanden sind.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den neu normierten CNW für den Studiengang Medizin und die Lehreinheit Vorklinik sind nicht ersichtlich. Der normierte CNW für die Lehreinheit Vorklinik von 2,42 ist an der Universität Regensburg nach der Kapazitätsberechnung, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt, mit insgesamt 2,4177 nicht überschritten. Die zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen orientieren sich nach Art und Umfang an den Vorgaben der ÄAppO und der am 1. Oktober 2003 in Kraft getretenen Studienordnung für den ersten Studienabschnitt des Studiengangs Medizin der Universität Regensburg vom 6. November 2003. Für die Bildung des eigenen Anteils der vorklinischen Lehreinheit am CNW (§ 13 Abs. 4 Satz 1 KapVO) sieht das Kapazitätsrecht inhaltsbestimmende Kriterien nicht vor (BVerwG vom 18.3.1987 NVwZ 1987, 690); es besteht hier ein (begrenzter) Gestaltungsspielraum (vgl. BayVGH vom 18.9.1991 7 CE 90.10198 u.a. m.w.N.), der im vorliegenden Fall in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgefüllt wurde. Die Kritik der Antragsteller an einzelnen, insoweit kapazitätsbestimmenden Faktoren dringt daher nicht durch.

Was die Gruppengröße der einzelnen Lehrveranstaltungen angeht, die das Verwaltungsgericht seiner Kapazitätsberechnung zugrunde gelegt hat, ist die angefochtene Entscheidung im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht zu beanstanden.

Für die Gruppengrößen als Berechnungsparameter zur Feststellung des Curricular-eigenanteils der Lehreinheit Vorklinik enthält lediglich § 2 Abs. 4 Satz 5 ÄAppO eine

normative Vorgabe; danach darf die Zahl der Teilnehmer an einem Seminar 20 nicht überschreiten. Im übrigen können die Gruppengrößen nicht konkret nach den tatsächlichen Gegebenheiten angesetzt werden, da die tatsächliche Gruppengröße einer Lehrveranstaltung erst während des Semesters – also lange nach der Kapazitätsberechnung – bekannt wird. Zudem ist für das Berechnungsergebnis stets darauf zu achten, dass der normativ festgelegte CNW (von 2,42) nicht überschritten wird. Demgemäß können der Berechnung nur abstrakte Gruppengrößen zugrunde gelegt werden, die sich allerdings auch an den konkreten Verhältnissen der jeweiligen Universität orientieren können, soweit solche dies nahe legen. So hat die Universität Regensburg in ihrer ursprünglichen, noch vor Erlass der neuen Studienordnung erarbeiteten Kapazitätsberechnung vom 1. Februar 2003 sich an der Stellungnahme der ZVS zu den Auswirkungen der neuen ÄAppO bzw. der Stellungnahme des Unterausschusses „Kapazitätsverordnung“ vom 9. September 2002 orientiert. Danach wird – angelehnt an den früheren ZVS-Beispielstudienplan – für Vorlesungen eine Gruppengröße (g) von 180, für Praktika von 15, für Seminare von 20 und für Übungen (Kurs der medizinischen Terminologie) von 60 vorgeschlagen. Demgegenüber hat die Universität in ihrer der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten neuen Kapazitätsberechnung vom 15. Dezember 2003 für Vorlesungen eine Gruppengröße von 170 und für das Praktikum „Medizinische Terminologie“ eine solche von 15 angenommen. Die dadurch an sich bedingte Erhöhung des Curriculareigenanteils der Vorklinik wurde allerdings mehr als ausgeglichen dadurch, dass Seminare und Praktika mit Blick auf die neue Studienordnung nicht mehr in vollem Umfang in die Berechnung eingestellt wurden, sondern nur noch mit einem Anteil von 0,85. Dahinter steckt die Überlegung, dass die Kapazitätsberechnung von dem sich aus der ÄAppO ergebenden Mindestpflichtkanon ausgeht, der gemäß § 4 Abs. 4 der Studienordnung etwa 85 % des Höchstumfangs der zu einem planmäßigen Studium der Medizin erforderlichen scheinpflichtigen praktischen Übungen, Kurse und Seminare ausmacht. Insoweit ist festzustellen, dass eine abstrakte Gruppengröße von 170 für Vorlesungen nach den tatsächlichen Zulassungszahlen an der Universität Regensburg in den letzten Jahren einen realistischen Hintergrund hat und dass die Veranstaltung „Medizinische Terminologie“ in der Studienordnung als Praktikum vorgesehen ist. Der Senat teilt hierzu die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass diese, an der Studienordnung ausgerichtete Berechnung realistischer ist als die ursprüngliche. Gleichwohl handelt es sich nach wie vor grundsätzlich um ein abstraktes Berechnungssystem (vgl. dazu Zimmerling/Brehm, Hochschulkapazitätsrecht RdNr. 72 f., 232).

Es erscheint wesentlich, dass die Universität im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums ein in sich stimmiges und plausibles Berechnungssystem vorlegt, das insbesondere nicht zu einer Überschreitung des normierten CNW führt. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Insbesondere wird das integrierte Seminar (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄAppO) zur Hälfte (4 SWS) von der Lehrinheit klinische Humanmedizin abgehalten und insoweit als Import der Lehrleistung aus der klinischen Medizin angesetzt.

Mit Blick auf die sonstigen Seminare zwingt die in § 2 Abs. 2 Satz 4 ÄAppO angelegte möglichst weitgehende Verknüpfung der Vermittlung des theoretischen und klinischen Wissens während der gesamten Ausbildung den Antragsgegner nicht, Lehrleistungen für diese Seminare aus der Klinik zu importieren. Im vorliegenden Fall hat die Universität ihren Gestaltungsspielraum nach den konkreten Gegebenheiten, insbesondere der Struktur und personellen Ausstattung der Lehrinheiten, in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgefüllt.

Der Antragsgegner hat sowohl bereits im Verfahren erster Instanz (Stellungnahme der Universität vom 3.11.2003) als auch im Beschwerdeverfahren (Stellungnahme der Universität vom 3.3.2004) im Einzelnen dargelegt, dass die Seminare in den Fächern Physiologie, Biochemie, Anatomie sowie Medizinische Soziologie und Psychologie als Seminare mit klinischem Bezug, jedoch ausschließlich von Lehrpersonen der Lehrinheit Vorklinische Medizin durchgeführt würden. Die Vorklinik sei mit Blick auf die Lehrinhalte und unter Berücksichtigung ihrer personellen Ausstattung in der Lage, die Seminare mit klinischem Bezug (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 ÄAppO) selbst durchzuführen, zumal von elf Professoren der Vorklinik sechs Professoren Humanmediziner seien. Der Senat sieht keinen Anlass, diese Darstellung der Universität in Zweifel zu ziehen.

Insgesamt konnte der Antragsgegner hinreichend darlegen, dass die Universität auf der Basis ihrer Kapazitätsberechnung vom 15. Dezember 2003 eine ärztliche Ausbildung leistet, die den Anforderungen der Approbationsordnung für Ärzte gerecht wird und keinen vermehrten Einsatz von Klinikern in der Vorklinik gebietet (vgl. im Ergebnis ebenso OVG Sachsen-Anhalt vom 3.5.2004 2 N 826/03 u.a.; OVG Rheinland-Pfalz vom 25.2.2004 6 D 12057/03 OVG).

3. Auch hinsichtlich der Überprüfungstatbestände (§§ 14 ff. KapVO) ist die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Bezüglich der Schwundberechnung begegnet die angefochtene Entscheidung keinen Bedenken. Der Antragsgegner wies im übrigen in einem Parallelverfahren zutreffend darauf hin, dass Universität und Verwaltungsgericht bei der Schwundberechnung (§ 14 Abs. 3 Nr. 3, § 16 KapVO) mit dem kapazitätsgünstigeren Schwundfaktor von 0,9684 rechneten, während das Ministerium einen Schwundausgleichsfaktor von 0,9690 annahm.

4. Die Beschwerden waren daher jeweils mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 72 Nr. 1 GKG i.V.m. § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 1 GKG (a.F.).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO.

Dr. Pongratz

Kersten

Bergmüller